



Weisung zuhanden der Schweizerischen Post zum Ausweis der Kosten des Universaldienstes sowie zum Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbotes

1. Zweck der Weisung	2
2. Geltung der Weisung	2
3. Ausweis der Post	2
3.1. Jährlicher Ausweis	2
3.2. Ausweise pro Produkt bzw. Dienstleistung im Einzelfall.....	3
4. Unabhängige Prüfung	4
5. Systemische Anforderungen	4
6. Zu berücksichtigende fachliche Anforderungen	5
6.1. Durchführung von Nachkalkulationen.....	5
6.2. Verteilung interner Gewinne bzw. Verluste auf internen Dienstleistungen	5
6.3. Ausserordentlich anfallende Kosten und Erlöse	6
6.4. Abschreibungen	6
6.5. Rückstellungen.....	6
6.6. Angemessene Verrechnung der Inanspruchnahme des Poststellennetzes	6
7. Generalklausel	7

Bern, 7. Dezember 2004

1. Zweck der Weisung

Das Postgesetz¹ und die Postverordnung² legen Grundsätze fest zum Ausweis der Kosten des Universaldienstes, der Kosten des Poststellennetzes und zum Nachweis der Einhaltung des Quersubventionierungsverbots (regulatorischer Ausweis)³. Die Regulationsbehörde ist nach Art. 41 Abs. 1, lit. b Postverordnung verpflichtet, die unabhängige Prüfung der Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen. Gemäss Postverordnung (Art. 17 Abs. 2) und ihrer Kommentierung soll die Regulationsbehörde weitere Anforderungen in Weisungsform abschliessend festlegen.

Die vorliegende Weisung fasst die geltenden gesetzlichen Grundsätze zusammen und legt die fachlichen Anforderungen abschliessend fest.

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen und die vorliegende Weisung prüft die externe Revisionsstelle den regulatorischen Ausweis der Schweizerischen Post (nachfolgend Post). Sie erstattet Bericht zuhanden der Regulationsbehörde.

2. Geltung der Weisung

Die Weisung gilt mit Beschluss der Regulationsbehörde ab Geschäftsjahr 2004 der Post. Sie berücksichtigt nebst den gesetzlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der Materialien insbesondere auch den Stand der Entwicklung im europäischen Umfeld.⁴ Die Regulationsbehörde wird die Weisung jedoch anpassen, sollten sich Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den regulatorischen Ausweis haben, bei der Post, den europäischen Standards oder in der schweizerischen Gesetzgebung ergeben.

3. Ausweis der Post

3.1. Jährlicher Ausweis

Die Post legt der Regulationsbehörde jährlich per 1. April für das vergangene Geschäftsjahr folgende Bestätigungen vor:

- Bestätigung, dass die Kosten des Universaldienstes gemäss den Anforderungen des Artikels 17 Postverordnung ausgewiesen werden.
- Bestätigung⁵, dass gemäss Artikel 18 Absatz 1 Postverordnung die Wettbewerbsdienste insgesamt nicht mit Erträgen aus dem Universaldienst verbilligt werden.

¹ Postgesetz vom 30. April 1997, SR 783.0

² Postverordnung vom 26. November 2003, SR 783.01

³ Die Post ist ausserdem verpflichtet, eine Jahres- und Konzernrechnung (Art. 11 Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes vom 30. April 1997 (Postorganisationsgesetz), SR 783.1) und einen Ausweis an die Steuerbehörde zur Versteuerung der Gewinne aus den Wettbewerbsdiensten zu erstellen (Art. 13 Postorganisationsgesetz). Die vorliegende Weisung tangiert diese Ausweise nicht.

⁴ vgl. dazu Art. 3 Abs. 3 Postgesetz und die Kommentierung zur Revision 2004 der Postverordnung vom 26. November 2003, S. 16

⁵ Art. 42 Abs. 1, lit. e Postverordnung

Die Post legt der Regulationsbehörde jährlich per 1. April für das vergangene Geschäftsjahr auf Basis der Liste Artikel 4 resp. Artikel 42 Absatz 1, lit. g Postverordnung zumindest folgende Informationen vor:

- Kosten, Erlöse und Ergebnisse der drei Dienste (reservierte, nicht reservierte Dienste und Wettbewerbsdienste) und damit – als Summe der Ergebnisse der beiden erstgenannten Dienste – das Ergebnis des Universaldienstes,
- Kosten, Erlöse und Ergebnis (durch das Monopol zu tragender „Infrastrukturbeitrag“) des Poststellennetzes mit separater Angabe des Anteils für die Zustellung des Bereichs „Poststellen und Verkauf“,
- Kosten und Erlöse, getrennt nach den in der Liste umschriebenen Diensten und Bereichen⁶, sowie die dabei angewendeten Transferpreise und Umlagen⁷,
- Kosten, Erlöse und Ergebnis aus der Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften⁸.

3.2. Ausweise pro Produkt bzw. Dienstleistung im Einzelfall

In folgenden beiden Fällen muss die Post gemäss Artikel 18 Absatz 2 Postverordnung in der Lage sein, die Ausweise über Kosten und Erlöse zusätzlich – dies ist nicht Gegenstand des jährlichen Ausweises nach Ziffer 3.1. – pro Produkt bzw. Dienstleistung zu erbringen:

- Im Falle einer Preisgenehmigung durch das Departement im Monopol und für die Vorzugspreise bzgl. Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften.
- Im Falle einer konkreten Anzeige bzgl. Nichteinhaltung des Quersubventionierungsverbotes oder von Amtes wegen anhand bestimmter Produkte bzw. Dienstleistungen. Die Regulationsbehörde legt im Einzelfall die geeignetste Methode fest, z.B. Long Run Incremental Costs (LRIC).

⁶ Unter „Bereiche“ werden die einzelnen Geschäftsbereiche der Post verstanden.

⁷ Art. 42 Abs. 1, lit. h Postverordnung

⁸ Der Bund übernimmt bis spätestens Ende 2007 jährlich ungedeckte Kosten aus der Vorzugsbehandlung der Presse in der Höhe von 80 Millionen Franken (vgl. Art. 15 Postgesetz).

4. Unabhängige Prüfung

Die Regulationsbehörde beauftragt eine unabhängige und befähigte externe Revisionsstelle, den Ausweis an die Regulationsbehörde gemäss Ziffer 3.1 zu prüfen.

Die Post stellt der Revisionsstelle die zur Prüfung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

5. Systemische Anforderungen

Gemäss Postgesetz, Postverordnung, den Materialien und unter Berücksichtigung der entwickelten Standards im europäischen Postsektor sind folgende systemischen Anforderungen an die Kosten-Leistungsrechnung für die Erstellung des Ausweises der Post gemäss Art. 4, Art. 17, Art. 18 und Art. 42 Abs. 1 Postverordnung zu stellen:

- Zuweisung der einzelnen Dienstleistungen bzw. Produkte zu den reservierten oder den nicht reservierten Diensten. Diese Liste unterliegt auf Antrag der Regulationsbehörde der Zustimmung durch das Departement (Art. 4). Sie dient als Basis für den Ausweis der Kosten des Universaldienstes und ist für die jährliche Berichterstattung per 1. April mit den einzelnen Dienstleistungen bzw. Produkten des Wettbewerbsdienstes zu ergänzen (Art. 42 Abs. 1, lit. g).
- Transparente Zuweisung der Kosten und Erlöse auf die drei Dienste und die Bereiche.
- Führung einer prozessorientierten Vollkostenrechnung, welche die effektiven Kosten und Erlöse der einzelnen Dienstleistungen bzw. Produkte ausweist. Als effektiv gelten jene Kosten und Erlöse, welche der Post als ganzes entstehen.
- Auch die Umlageschlüssel und die internen Verrechnungspreise basieren auf den effektiven Vollkosten und sind transparent auszuweisen.

6. Zu berücksichtigende fachliche Anforderungen

Folgende Anforderungen sind bei der Erstellung des regulatorischen Ausweises insbesondere zu berücksichtigen:

6.1. Durchführung von Nachkalkulationen

Interne Verrechnungspreise der Bereiche sollen auf nachkalkulierten Ist-Werten beruhen. Sofern dafür kein System durchgängiger Nachkalkulationen vorgesehen ist, soll folgender Mindeststandard umgesetzt werden: Wesentliche Abweichungen der Budgetwerte zu den Ist-Werten sind zu erheben und auf die drei Dienste und die Bereiche per Abschluss eines Geschäftsjahres umzulegen.

6.2. Verteilung interner Gewinne bzw. Verluste auf internen Dienstleistungen

Die internen Dienstleistungen sind den leistungsbeziehenden Bereichen zu effektiven Kosten zu verrechnen. Sofern dafür kein System der Anwendung effektiver Kosten vorgesehen wird, sind als Mindeststandard für den Ausweis nach Ziffer 3.1. per Abschluss eines Geschäftsjahres die Gewinne bzw. Verluste auf internen Dienstleistungen auf die drei Dienste und die Bereiche nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln zurückzuverteilen, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind.

a) Gewinne bzw. Verluste bei Immobilien Post

Gewinne bzw. Verluste bei Immobilien Post aus der Vermietung und Bewirtschaftung sind als Mindeststandard nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, per Abschluss eines Geschäftsjahres auf die drei Dienste und die Bereiche umzulegen.

Gewinne bzw. Verluste aus dem Verkauf von Immobilien sind als ausserordentlich anfallende Erlöse bzw. Kosten zu behandeln und im Ausweis nach Ziffer 3.1 separat darzustellen. Sie sind nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, per Abschluss eines Geschäftsjahres auf die drei Dienste und die Bereiche umzulegen und separat auszuweisen.

b) Gewinne bzw. Verluste der Konzerntresorerie

Verzichtet die Post auf ein durchgehendes System der Elimination von Gewinnen bzw. Verlusten der Konzerntresorerie, ist als Minimalstandard die Rückverteilung der Gewinne bzw. Verluste der Konzerntresorerie auf die drei Dienste und die Bereiche per Abschluss eines Geschäftsjahres vorzunehmen. Diese Gewinne bzw. Verluste der Konzerntresorerie sind im Ausweis nach Ziffer 3.1 separat darzustellen. Sie sind nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, umzulegen.

6.3. Ausserordentlich anfallende Kosten und Erlöse

Ausserordentlich anfallende Kosten und Erlöse wie im Falle von Restrukturierungen, Verkäufen und Käufen von Beteiligungen usw. sind im Ausweis nach Ziffer 3.1 separat darzustellen. Die einzelnen Kosten- und Erlöspositionen sind zu benennen und einzeln auszuweisen. Ausserordentliche Kosten und Erlöse sind nach sachlich gerechtfertigen und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, auf die drei Dienste und die Bereiche aufzuteilen.

6.4. Abschreibungen

Abschreibungen sind auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich gerechtfertigter Grundsätze vorzunehmen, sofern sie einem angemessenen Ausgleich der eingetretenen Wertverminderung von bilanzierten Anlagen und Vorräten entsprechen. Sie sind im Ausweis nach Ziffer 3.1 separat darzustellen. Als zulässige Abschreibungen für den Ausweis nach Ziffer 3.1 gelten in der Regel die Abschreibungen, welche gemäss geltendem Rechnungslegungsstandard der Post (zurzeit IFRS) anerkannt werden. Die Abschreibungen sind nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, auf die drei Dienste und die Bereiche aufzuteilen.

6.5. Rückstellungen

Rückstellungen sind gegenwärtige Verpflichtungen, die aus einem Ereignis der Vergangenheit entstanden sind. Es ist wahrscheinlich, dass die Verpflichtung erfüllt werden muss. Zudem ist die Höhe der Verpflichtung verlässlich schätzbar. Sie sind im Ausweis nach Ziffer 3.1 separat darzustellen. Als zulässige Rückstellungen für den Ausweis nach Ziffer 3.1 gelten in der Regel die Rückstellungen, welche gemäss geltendem Rechnungslegungsstandard (zurzeit IFRS) anerkannt werden. Die Rückstellungen sind nach sachlich gerechtfertigten und nachprüfbaren Schlüsseln, die im jährlichen Ausweis darzustellen sind, auf die drei Dienste und die Bereiche aufzuteilen.

6.6. Angemessene Verrechnung der Inanspruchnahme des Poststellennetzes

Damit das System der Überwälzung der Kosten des Bereichs „Poststellen und Verkauf“ mittels Transferpreisen sicherstellt, dass alle produktführenden Bereiche sowie der Verkauf Drittprodukte angemessen an die Kosten des Poststellennetzes beitragen, sind die Transferpreise in sachlich gerechtfertigter und nachprüfbarer Weise für den Ausweis nach Ziffer 3.1 so festzulegen, dass:

- alle effektiven Vollkosten des optimalen (d.h. betriebsnotwendigen) Poststellennetzes angemessen⁹ von allen produktführenden Bereichen und dem Verkauf Drittprodukte vollständig getragen werden;

⁹ Angemessen bedeutet, dass die Transferpreise in sachlich gerechtfertigter und nachprüfbarer Weise im Umfang der Infrastrukturnutzung festgelegt werden.

- sie für die Restkosten des verbleibenden Poststellennetzes einen angemessenen¹⁰ Beitrag leisten.

Die verbleibenden Kosten des Poststellennetzes, welche nicht durch Erlöse gedeckt werden, sind unter Beachtung obgenannter Grundsätze nach Massgabe des Postgesetzes als so genannter Infrastrukturbeitrag dem Monopolbereich zu belasten.

7. Generalklausel

Weitere wesentliche bestehende oder künftige Abweichungen zu den dargestellten Prinzipien des Ausweises an die Regulationsbehörde sind von der Post offen zu legen und im jährlichen Ausweis darzulegen. Die Regulationsbehörde behält sich das Recht vor, aufgrund neuer Erkenntnisse die Weisung anzupassen.

Postregulationsbehörde

Der Leiter

sig. M. Kaiser

Bern, 7. Dezember 2004

¹⁰ Im Minimum soll jener Transferpreis pro Transaktion zur Anwendung kommen, der im optimalen Poststellennetz gilt.